

Zuständigkeiten auf die Kassen und durch die Lockerung gesetzlicher Vorgaben einen Beitrag zur Entbürokratisierung in den Landesbehörden leistet und gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung stärkt. Ich meine deshalb, es könnte gegen diesen Gesetzentwurf gar nichts sprechen und bitte um schnelle Beratung in den zuständigen Ausschüssen und um Verabschiedung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, eine Debatte ist heute nicht vorgesehen. Ich lasse daher abstimmen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4611** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Minister Gerhards das Wort.

Wolfgang Gerhards, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung ist rechtstechnischer Natur. Es geht darum, Wertungswidersprüche zwischen unserem Landesrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beseitigen, die durch Änderungen des BGB entstanden sind.

Wie viele von Ihnen wissen, ist das Bürgerliche Gesetzbuch im Bereich des Verjährungsrechts kürzlich grundlegend erneuert worden. Insbesondere sind die Verjährungsfristen verkürzt und vereinheitlicht worden. Soweit Bestimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, haben sich ihre Paragraphennummern verschoben. Das Landesrecht muss hierauf reagieren.

Mehrere unserer Landesgesetze enthalten ihrerseits Bestimmungen über die Verjährung, die mit dem Verjährungsrecht des BGB im Zusammenhang stehen. Sie nehmen auf dieses Gesetz Bezug, setzen seinen früheren Inhalt voraus und weichen auch einmal bewusst davon ab.

Dieser Zusammenhang ist durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren gegangen. Die Verweisungen auf seine Paragraphen stimmen nicht mehr. Die besonders kurzen Verjährungsfristen in manchen Landesgesetzen sind durch die allgemeine Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im BGB unnötig geworden. Deshalb dienen die Änderungen auch der Rechtsbereinigung.

Im Einzelnen sind Verjährungsvorschriften in folgenden Landesgesetzen betroffen: Ordnungsbehördengesetz, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Nachbarrechtsgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz und die Gesetze über die Versorgungswerke der freien Berufe - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer.

Kostenmäßige Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder auf den Wirtschaftsverkehr insgesamt wird das Gesetz nicht haben. Teilweise geht es ohnehin nur um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen. Soweit sich die Verjährungsfrist durch die Angleichung an das neue Bürgerliche Gesetzbuch verkürzt, kann das für den jeweiligen Schuldner günstig und für den jeweiligen Gläubiger ungünstig sein; soweit sich die Verjährungsfrist verlängert, ist es umgekehrt. In der Summe über alle Fälle hebt sich das gegenseitig auf.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den Rechtsausschuss. - Danke sehr.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4682** an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf: